



# Schulordnung der Gemeinde Bad Ragaz

erlassen am 29. Oktober 2019



## Schulordnung

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt, gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup>, Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup> sowie Art. 42 der Gemeindeordnung vom 23. März 2012, was folgt als Schulordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Name und Art der Schule

##### Art. 1

Die Gemeinde Bad Ragaz ("Gemeinde") führt unter dem Namen Schule Bad Ragaz ("Schule") eine Volksschule gemäss Volksschulgesetz.

#### Rechtsnatur und Geltungsbereich

##### Art. 2

Bei dieser Schulordnung handelt es sich um ein Reglement der Gemeinde. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Diese Schulordnung enthält Bestimmungen über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Die gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Als Eltern werden die Erziehungsberechtigten eines Schülers verstanden.

### II. Aufgaben und Struktur der Schule

#### Aufgaben der Schule

##### Art. 3

Die Gemeinde erfüllt die ihr als Volksschule durch das Volksschulgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im öffentlichen Interesse weitere Aufgaben übernehmen, die in sachlichem Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Volksschule stehen, zum Beispiel im Bereich der ausserschulischen Betreuung oder Förderung. Sie sorgt in diesen Fällen für eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern oder anderer Trägerschaften.

#### Schuleinheiten/ Schultypen

##### Art. 4

Die Schule weist folgende Schuleinheiten/-typen auf:

- Kindergarten
- Primarschule
- Oberstufe (Real- und Sekundarschule)

---

<sup>1</sup> sGS 213.1

<sup>2</sup> sGS 151.2



In die Regelklasse der Oberstufe kann eine vom kantonalen Bildungsdepartement anerkannte Talentschule z.B. im Bereich Sport und Musik integriert werden.

Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

### **Organisation**

#### **Art. 5**

Die Schule ist als geleitete Schule mit Schulleitung organisiert. Die Schulleitung ist dem Schulratspräsidenten unterstellt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem Schulleitungsreglement der Gemeinde.

Der Schulratspräsident ist für die personelle Führung der Angestellten der Schule verantwortlich.

### **Zusammenarbeit mit Dritten**

#### **Art. 6**

Die Gemeinde kann in Bezug auf die Aufgaben der Schule mit Dritten, zum Beispiel mit anderen Gemeinden oder mit anderen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, zusammenarbeiten. Sie wählt dazu die geeignete Rechtsform.

Sie kann solche Aufgaben ganz an Dritte übertragen, gemeinsam mit Dritten erfüllen oder von Dritten übernehmen.

### **Benützung der Schulanlagen**

#### **Art. 7**

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit es der Schulbetrieb gestattet, können Dritte sie im Rahmen des Benützungsreglements für Schulanlagen der Gemeinde benützen.

## **III. Schulbetrieb**

### **Unterrichts- und Pausenzeiten**

#### **Art. 8**

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Unterrichts- und Pausenzeiten fest. Diese können für den Kindergarten, die Primar- und die Oberstufe unterschiedlich sein.

Die Pausen finden unter Aufsicht statt. Die Schüler dürfen sich ohne Bewilligung der Lehrperson nicht vom Schulareal entfernen.

### **Stundenplan**

#### **Art. 9**

Der Stundenplan wird pro Schuljahr aufgrund der kantonalen Vorgaben von den Lehrpersonen entworfen, von der Schulleitung geprüft und vom Schulrat erlassen. Unterjährige Änderungen des Stundenplanes bedürfen der Zustimmung des Schulrates.



**Besondere  
Veranstaltungen**

**Art. 10**

Besondere Veranstaltungen, zum Beispiel Schulreisen, Sporttage, Exkursionen, besondere Unterrichtstage/-wochen, Schullager oder dergleichen bereichern den Schulalltag. Die Schule fördert die Durchführung solcher Veranstaltungen.

Besondere Veranstaltungen sind Bestandteil des obligatorischen Unterrichts. Sie werden durch den Schulrat festgelegt und bewilligt.

Der Schulrat bzw. im Rahmen seiner Präsidialbefugnisse der Schulratspräsident kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen befreien oder ausschliessen. Wer von der Teilnahme befreit oder ausgeschlossen ist, wird schulisch beschäftigt.

**Unterrichtsfreie  
Tage**

**Art. 11**

Der Schulrat bzw. im Rahmen seiner Präsidialbefugnisse der Schulratspräsident kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären.

Der Unterricht wird vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

**Schulferien**

**Art. 12**

Die Schulferien richten sich nach dem kantonalen Ferienplan und betragen aktuell insgesamt 13 Wochen.

Der Ferienplan der Schule wird rechtzeitig veröffentlicht.

**Schülertransport**

**Art. 13**

Die Gemeinde bietet einen organisierten Schülertransport. Bei unzumutbarem Schulweg übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Schülertransport.

Der Schulrat entscheidet über die Organisation des Schülertransports und die Berechtigung zum unentgeltlichen Schülertransport.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport für die zweite Lektion im Kindergarten. Dies gilt auch für den Mittag, soweit die Gemeinde einen Mittagstisch eingerichtet hat. Bei Schülertransporten, die durch besondere Veranstaltungen bedingt sind, übernimmt die Gemeinde die Kosten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 30 dieser Schulordnung.



#### IV. Schüler

##### **Obligatorischer Unterricht**

###### **Art. 14**

Die Schüler sind zur Teilnahme am obligatorischen Unterricht verpflichtet.

##### **Nichtvoraussehbare Abwesenheiten**

###### **Art. 15**

Die Eltern haben die Lehrperson spätestens 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes über jede Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson innert 15 Minuten nach Beginn des Unterrichtes bei den Eltern nach dem Grund des Fernbleibens.

Nichtvoraussehbare Abwesenheiten sind nachträglich zu begründen. Bei Krankheit oder Unfall von mehr als fünf Tagen kann bei den Erziehungsverantwortlichen ein ärztliches Zeugnis eingefordert werden.

Bei fehlender oder unzureichender Begründung einer Abwesenheit orientiert die Lehrperson den Schulrat. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern werden gemäss Volksschulgesetz sanktioniert, wenn sie ihr Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.

##### **Unterrichtsbefreiung ("Jokertage")**

###### **Art. 16**

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind an zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren zu lassen. Die Lehrperson ist so früh wie möglich, mindestens zwei Tage vor der Unterrichtsbefreiung, schriftlich zu informieren. Die beiden Halbtage dürfen kumuliert werden und können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, sprich auf einen Tag direkt vor bzw. nach den Schulferien gelegt werden.

##### **Urlaub**

###### **Art. 17**

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Eine Dispensation von einzelnen Fächern ist nicht möglich.

Verpasster Unterrichtsstoff ist aufzuarbeiten und Prüfungen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erfüllt sein müssen.



Urlaub bis zu einem Tag kann die Lehrperson bewilligen, Urlaub von zwei bis fünf Tagen die Schulleitung und Urlaub von sechs Tagen und mehr der Schulrat.

Gesuche für Urlaub bis zu einem Tag sind so früh wie möglich, mindestens zwei Tage, solche für Urlaub von zwei und mehr Tagen in der Regel mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaubsbeginn bei der zuständigen Bewilligungsinstanz schriftlich einzureichen.

Wenn die Fristen vom Gesuchsteller nicht eingehalten werden, muss die Bewilligungsinstanz prüfen, ob sie trotzdem auf das Gesuch eintritt (Ermessungsausübung).

### Urlaub aus familiären Gründen

#### Art. 18

Urlaub wird bewilligt:

für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahestehender Personen	1 Tag
bei Tod von Vater, Mutter oder Geschwister	bis 3 Tage
bei Tod von Grosseltern, eines Onkels oder Tante	bis 2 Tage
bei Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahe stehenden Personen.	max. 1 Tag

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

### Weitere Urlaubsgründe

#### Art. 19

Urlaub kann bewilligt werden:

- für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
- für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
- zur Förderung besonderer Talente
- bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen, aber auch bei einem Sabbatical eines Elternteils.

Urlaub nach lit d) wird nur gewährt, wenn das Gesuch drei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird und durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass der Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeitet oder im Ausland die Schule besucht.



Schüler haben während der Volksschulzeit max. zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss lit d) zu beziehen.

**Religiöse  
Feiertage**

**Art. 20**

Schüler können auf Wunsch der Eltern an hohen Feiertagen beurlaubt werden.

**Ferien-  
verlängerung**

**Art. 21**

Für Ferienverlängerung wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt. Über Ausnahmen vor / nach den Ferien entscheidet der Schulrat, sofern die Bedingungen gemäss Art. 18 bis 20 erfüllt werden.

**Beschulung zu  
Hause bei  
schwerer  
Krankheit**

**Art. 22**

Ist ein Kind aufgrund einer schweren Krankheit über längere Zeit nicht fähig, die Schule zu besuchen, kann die Beschulung zu Hause erfolgen, angepasst an die momentane Leistungsfähigkeit des Kindes (Art. 19BV: "Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.")

Organisation:

Die Schulleitung koordiniert in Absprache mit der Klassenlehrperson, den Eltern und dem zuständigen Arzt die Beschulung.

**Bewilligungs-  
entzug**

**Art. 23**

Eine Urlaubsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

**Verhalten**

**Art. 24**

Die Schüler haben sich in der Schule und in der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und im Interesse eines funktionierenden Schulbetriebes sind die Schüler im Schulhaus, im Schulzimmer, auf dem Schulareal und bei besonderen Veranstaltungen besonderen Regeln unterworfen.

Der Schulrat legt solche Regeln in geeigneter und verbindlicher Form fest, insbesondere in Form der Hausordnung.



## V. Eltern

### **Mitwirkungspflicht Art. 25**

Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet (Mitwirkungspflicht). Sie arbeiten mit der Schule und der Lehrperson ihres Kindes konstruktiv zusammen. Sie unterstützen die Lehrperson und die Schule in Bildung und Erziehung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

Die Eltern stehen der Schule und der Lehrperson für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfordert.

Verletzen die Eltern die Mitwirkungspflicht erheblich, werden sie vom Schulrat verwarnt oder mit einer Busse gemäss Volksschulgesetz belegt.

### **Zusammenarbeit Art. 26**

Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit und Elternmitwirkung.

### **Ansprechpartner Art. 27**

Ansprechpartner der Eltern sind in erster Linie die Lehrpersonen.

### **Elterninformation Art. 28**

Die Lehrperson und die Schulleitung informieren die Eltern in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.

### **Schulbesuche, Besuchstage**

#### **Art. 29**

Schulbesuche können den Eltern wertvolle Einblicke in den Schulalltag geben. Der Schulrat ordnet jährlich einen oder mehrere Besuchstage an. Die Eltern können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

### **Kostenbeteiligung Art. 30**

Die Gemeinde kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten erheben:

- für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern;
- für besondere Veranstaltungen, die mit ausserordentlichen Kosten verbunden sind;
- für Angebote der Schule, zum Beispiel den Mittagstisch, soweit sie gemäss Volksschulgesetz nicht unentgeltlich sind.



Auf die Erhebung von Beiträgen kann bei finanzieller Bedürftigkeit der Eltern verzichtet werden. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Eltern erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

## VI. Lehrpersonen

- Grundsatz** **Art. 31**  
Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Regelungen der Schule.
- Berufsauftrag** **Art. 32**  
Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.
- Zusätzliche Aufgaben** **Art. 33**  
Die Lehrpersonen haben auf Anordnung des Schulrates, des Schulratspräsidenten oder der Schulleitung zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die der Bildungs- und Erziehungsauftrag oder der Schulbetrieb erfordern.
- Schülerbegleitung** **Art. 34**  
Muss eine Klasse im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes den Standort wechseln, sorgt die Lehrperson für eine angemessene Begleitung der Klasse. Treffpunkt und Entlassungsort werden von der Lehrperson bestimmt. Die Eltern sind rechtzeitig zu informieren.
- Weiterbildung** **Art. 35**  
Die Schule fördert die gezielte Weiterbildung der Lehrpersonen. Der Schulrat regelt die Weiterbildung der Lehrpersonen.
- Austausch** **Art. 36**  
Die Schule und die Schulleitung fördern den Austausch unter den Lehrpersonen. Der Austausch kann auf gleicher Stufe oder stufenübergreifend erfolgen.
- Nichtvoraussehbare Abwesenheiten** **Art. 37**  
Die Lehrpersonen haben die Schulleitung spätestens eine Stunde vor Beginn des Unterrichts über die persönliche Absenz zu informieren. Fehlt eine Lehrperson ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Schulleitung innert 15 Minuten nach Beginn des Unterrichts bei ihr nach dem Grund des Fernbleibens.
- Nichtvoraussehbare Abwesenheiten sind nachträglich zu begründen. Die Schulleitung kann von der Lehrperson eine schriftliche Erklärung oder ein Arztzeugnis verlangen.



Bei fehlender oder unzureichender Begründung einer Abwesenheit orientiert die Schulleitung den Schulrat.

**Urlaubsgesuche Art. 38**

Urlaubsgesuche sind so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaubsbeginn, schriftlich dem Schulrat einzureichen.

Wenn die Fristen vom Gesuchsteller nicht eingehalten werden, muss die Bewilligungsinstanz prüfen, ob sie trotzdem auf das Gesuch eintritt (Ermessungsausübung).

Für die Bewilligung des bezahlten und unbezahlten Urlaubs ist der Schulrat zuständig. Die Schulleitung prüft die Urlaubsgesuche und gibt eine Empfehlung ab.

**Bezahlter Urlaub Art. 39**

Die Gründe für bezahlten Urlaub richten sich nach kantonalem Recht. Der Schulrat kann aus weiteren Gründen Urlaub gewähren, zum Beispiel für Hospitationen, für Vereinsanlässe, Wettkampfsport und Jugendarbeit.

In zwingenden Ausnahmen kann der bezahlte Urlaub, auf begründetes Gesuch hin, durch den Schulratspräsidenten verlängert oder in unbezahlten Urlaub umgewandelt werden.

**Unbezahlter Urlaub Art. 40**

Unter der Voraussetzung, dass eine qualifizierte Stellvertretung vorhanden ist und keine anderen wichtigen Gründe dagegensprechen, kann der Schulrat unbezahlten Urlaub für persönliche Zwecke gewähren.

Die Lehrperson hat während eines unbezahlten Urlaubes selber für den entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere hat sie sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse zu tragen. Vorbehalten bleibt der gesetzliche, durch die Schule als Arbeitgeberin zwingend zu gewährende Versicherungsschutz.

**Stellvertretung Art. 41**

Die Schulleitung setzt die Stellvertretung ein. Die Stellvertretung muss qualifiziert sein. Die Lehrperson hat das Vorschlagsrecht.



## VII. Schulrat

### Auftrag

#### Art. 42

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen kann.

Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

### Aufgaben

#### Art. 43

Dem Schulrat obliegen gemäss der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung sowie dieser Schulordnung auch folgende schulische Aufgaben:

- Verfügungen im Zusammenhang mit der Schulpflicht und dem Schuleintritt zu treffen;
- schulbezogene Ziele, Massnahmen, Konzepte und Projekte zu planen, zu genehmigen und deren Umsetzung zu überwachen;
- schulbezogene Vereinbarungen, zum Beispiel Zusammenarbeits- und Leistungsvereinbarungen mit Dritten, zu überwachen;
- Verfügungen über auswärtige Schulbesuche zu treffen;
- Anzeige zur Anordnung von Massnahmen durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten;
- fördernde Massnahmen zu beschliessen;
- über die Beförderung und den Übertritt der Schüler Beschluss zu fassen;
- Verfügungen im Zusammenhang mit der Beschulung in Einführungs- und Kleinklassen sowie Sonderschulen zu treffen;
- Beschlüsse betreffend die Organisation und Führung der Talentschule.

### Erlasse

#### Art. 44

Der Schulrat ist im Rahmen seines Kompetenz- und Verantwortungsbereiches befugt, ausführende Regelungen (ohne rechtsetzenden Charakter) in geeigneter und verbindlicher Form, insbesondere in Form der Ordnung, der Weisung oder der Arbeitsanordnung zu erlassen.

### Organisation

#### Art. 45

Der Schulrat organisiert sich im Rahmen seines Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichs selber.

### Schulrats-Präsident

#### Art. 46

Der Schulratspräsident

- führt bei Sitzungen und Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz;
- vertritt die Interessen der Schule im Gemeinderat und umgekehrt;
- führt die ihm unterstellten Mitarbeiter.



Im Rahmen seines Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichs kann der Schulrat dem Schulratspräsidenten aus Gründen der Zweckmässigkeit und im Sinn von Präsidialbefugnissen weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten übertragen, soweit diese nicht zwingend dem Schulrat als Gesamtbehörde vorbehalten sind.

**Rekursinstanz**

**Art. 47**

Verfügungen der Schulleitung können schriftlich begründet mit Rekurs innert 14 Tagen an den Schulrat angefochten werden.

**Führungshandbuch**

**Art. 48**

Der Schulrat ist für ein aktualisiertes Führungshandbuch verantwortlich. Es handelt sich hierbei um ein Nachschlagewerk, das die im Zusammenhang mit der Führung der Schule wichtigsten Informationen enthält.

**IX. Schlussbestimmungen**

**Aufhebung  
bisheriges Recht**

**Art. 49**

Die Schulordnung vom 21. Juli 2000 wird aufgehoben.

**Fakultatives  
Referendum**

**Art. 50**

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

**Vollzugsbeginn**

**Art. 51**

Die Schulordnung wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 2019

Gemeindepräsident

  
Daniel Bühler



Gemeinderatsschreiber

  
Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. November bis 10. Dezember 2019